

Gemeinderat

Kirchplatz 3
4132 Muttenz 1
Telefon 061 466 62 62
www.muttenz.ch

Gemeindekommission

4132 Muttenz

Unsere Ref. Urs Girod / th
Direktwahl 061 466 62 01
E-Mail urs.girod@muttenz.bl.ch
Datum 18. Februar 2010

Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat auf

Dienstag, 16. März 2010, 19.30 Uhr

im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

Traktanden

1. Gemeindeversammlung vom 8.12.2009, Beschlussprotokoll
2. Reglement über das Multimedianeetz (MMN) der Gemeinde Muttenz (ersetzt das bisherige Reglement über die Grossantennenanlage Nr. 43.100 vom 12.6.1974)
3. Sondervorlage, Sanierungskonzept Strassenbeleuchtung, Kreditbewilligung
4. Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 12.10.1998, Änderung des Reglement in § 6 Absatz 2
5. Verwaltungs- und Organisationsreglement (Nr. 10.001), Änderung von § 25 Absatz 1 betreffend Verwaltungsführung;
Antrag von B. Schmassmann, K. Iseli, D. Schneider, gemäss § 68 Gemeindegesetz, eingereicht an der Gemeindeversammlung vom 8.12.2009
Nichterheblicherklärung
6. Mündliche Beantwortung der Anfragen gemäss § 69 Gemeindegesetz, eingereicht anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8.12.2009:
 - R. Burkhardt betreffend Engagement der EBM beim Kohlekraftwerk Brunsbüttel (D)
 - D. Schneider betreffend Konsequenzen und Vorkehren im Zusammenhang mit Budgeteinsparungen; Zwischenbericht
 - A. Camenzind und M. Brunner betreffend Durchführungsmodalitäten, Kosten und Teilnehmerkreis der Personalabende in den vergangenen 5 Jahren
7. Mitteilungen des Gemeinderats
8. Verschiedenes

Beilage

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im Muttenzer Amtsanzeiger vom 26.2.2010 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

TRAKTANDUM 2

**Reglement über das Multimedianeetz (MMN) der Gemeinde Muttenz
(ersetzt das bisherige Reglement über die Grossantennenanlage
Nr. 43.100 vom 12. Juni 1974)**

Ausgangslage

Am 21.6.2005 hat die Gemeindeversammlung der Sondervorlage zum Ausbau der Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) in der Höhe von 7,53 Mio. Franken zugestimmt. Am 27.11.2005 wurde dieser Entscheid mit einer Volksabstimmung der Gemeinde Muttenz über das eingereichte Referendum bestätigt.

Der Ausbau ist nun weitgehend abgeschlossen und das Reglement über die Grossantennenanlage für Fernseh- und UKW-Radioempfang vom 12.6.1974 (Nr. 43.100) muss auf den gegenwärtigen Rechtsstand sowie den derzeitigen technischen Stand nach der Netzmodernisierung angepasst werden.

An der Gemeindeversammlung vom 9.12.2008 hat das unabhängige Komitee für den gemeindeeigenen Ausbau des GGA-Netzes einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz mit dem Ziel eingereicht, wonach unverschlüsselt empfangbare Radio- und TV-Signale (FtA / Free to Air) auch über das Netz der GGA den Abonnenten frei und ohne zusätzliche Gebühren zugänglich sein müssen.

Vorgehen

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeinderat am 13.5.2009 beschlossen, das Reglement über die Grossantennenanlage einer Totalrevision zu unterziehen. Zur Erarbeitung und Begleitung dieser Totalrevision hat er eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Mitgliedern eingesetzt: Kurt Kobi (Departementsvorsteher/Vorsitz), Christoph Heitz (Bauverwalter), Alex Schilling (Sachbearbeiter GGA), Peter Bernard und Dominik Straumann (Komitee für den gemeindeeigenen Ausbau des GGA-Netzes) sowie Remo Lutz (Notar).

Die Erarbeitung des revidierten Reglements erfolgte in mehreren Sitzungen. Gleichzeitig wurde auch ein Entwurf der dazugehörigen Verordnung zu Händen des Gemeinderates erarbeitet. Am 28.10.2009 hat der Gemeinderat dem Reglementsentwurf über das Multimedianeetz (MMN) der Gemeinde Muttenz und dem dazugehörigen Verordnungsentwurf zugestimmt. In der Folge wurde die Vernehmlassung in den Kommissionen und Parteien eingeleitet und das Reglement zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Innerhalb der festgelegten Frist haben sechs Parteien, zwei Privatpersonen und das Komitee für den gemeindeeigenen Ausbau des GGA-Netzes Stellung zum Reglementsentwurf genommen. Die entsprechenden Bemerkungen und Anträge wurden durch die Arbeitsgruppe beraten und soweit wie möglich in die Reglementsre-

vision aufgenommen. Am 20.1.2010 hat der Gemeinderat das neue Reglement über das Multimediantz (MMN) der Gemeinde Muttenz zur Beschlussfassung der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Wichtige Änderungen

Mit der Totalrevision des *"Reglement über die Grossantennenanlage für Fernseh- und UKW-Radioempfang"* wird dem Ausbau des ehemals einwegtauglichen Kabelnetzes zu einem zweiwegtauglichen Multimediantz Rechnung getragen. Dies widerspiegelt auch die neue Bezeichnung *"Reglement über das Multimediantz (MMN) der Gemeinde Muttenz"*.

Der Gemeinderat hat sich bisher konsequent für eine Grundverschlüsselung der digitalen Fernsehsignale eingesetzt. Dies aus der Überzeugung, dass damit den Einwohnerinnen und Einwohnern, welche über einen Anschluss an das MMN verfügen, folgende Vorteile entstehen:

- Die Funktionalität der Digital-TV-Plattform kann uneingeschränkt genutzt werden (z.B. elektronischer Programmführer).
- Eine hohe Benutzerfreundlichkeit (z.B. automatische Grundeinstellungen, Übernahme von Änderungen der Programmpalette und Software-Updates) kann gesichert werden.
- Ein umfassender Service und Kundensupport (Hotline) kann gewährleistet werden.
- Eine schnelle Lancierung neuer Dienste (z.B. Video on demand) ist möglich.
- Trotz Wahlfreiheit wird bei der angebotenen Settop-Box ein gutes Preis-/Leistungsverhältnis angeboten.

Auch heute noch ist der Gemeinderat überzeugt, dass mit einer Grundverschlüsselung sowohl dem Konsumenten als auch der Zukunft des MMN am meisten gedient ist. Aufgrund einer Mehrzahl von Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, welche sich für eine Signallieferung ohne Grundverschlüsselung ausgesprochen haben, wurde der Antrag des unabhängigen Komitees für den gemeindeeigenen Ausbau des GGA-Netzes jedoch berücksichtigt und eine unverschlüsselte Übermittlung von frei zur Verfügung gestellten Sendern im Reglement (§ 8) aufgenommen. Privatrechtliche Regelungen können jedoch erst nach Ablauf der entsprechend vertraglich festgelegten Fristen angepasst werden.

Gegenüber einer bisher eher unklaren Regelung liegt im neuen *Reglement über das Multimediantz (MMN) der Gemeinde Muttenz* die Kompetenz zur Festlegung der Ansätze für die Berechnung des Anschlussbetrags klar bei der Gemeindeversammlung (§ 20 Abs. 1). Deren Höhe wird in einem entsprechenden Reglementsanhang geregelt. Die Kompetenz zur Festlegung der Ansätze für die Berechnung der Bewilligungs- und Benutzungsgebühren liegt beim Gemeinderat (§ 20 Abs. 2). Deren Höhe wird in der *Verordnung zum Reglement über das Multimediantz (MMN) der Gemeinde Muttenz* geregelt. Diese Kompetenzteilung wurde im Sinne der Kontinuität analog zu anderen bereits bestehenden Reglementen (Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung) festgelegt und trägt dem Aspekt Rechnung, dass der Gemeinderat auch die Verantwortung für eine ausgeglichene Finanzierung (Gemeindefinanzverordnung § 18) trägt. Die Höhe der Anschlussbeiträge wurde grundsätzlich auf dem bisherigen Niveau belassen, jedoch dem inzwischen angestiegenen Kostenindex angepasst.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über das Multimediantz (MMN) der Gemeinde Muttenz zu beschliessen.

TRAKTANDUM 3**Sondervorlage, Sanierungskonzept Strassenbeleuchtung, Kreditbewilligung****Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Muttenz verfügt über 188 beleuchtete Strassenzüge mit einer Gesamtlänge von über 50 km und mehr als 1'800 einzelnen Beleuchtungskandelabern. Gemäss den Angaben der EBM wurde im Jahre 2008 für die Strassenbeleuchtung ein Stromverbrauch von rund 940'000 kWh (ohne Unterführungen) eruiert. Dieser wurde der Einwohnergemeinde Muttenz mit rund CHF 150'000.-- in Rechnung gestellt. Aufgrund der erhobenen Daten ergibt sich ein Energieverbrauchswert für die Beleuchtung der Gemeindestrassen von 18.3 kW/m pro Jahr. Der von der S.A.F.E. (Schweizerische Agentur für Energieeffizienz) empfohlene Richtwert liegt bei 12.0 kW/m pro Jahr.

In Anbetracht des schlechten Zustands vieler Beleuchtungskandelaber und des hohen Energieverbrauchs, wurde ein Sanierungskonzept Strassenbeleuchtung ausgearbeitet.

Zielsetzung

Im Vordergrund steht eine konzeptionelle und mit anderen Werken koordinierte Werterhaltung der Strassenbeleuchtung. Sie soll in Bezug auf die Anzahl unterschiedlicher Kandelaber-Typen (Masten inkl. Beleuchtungskörper) ausserdem soweit reduziert werden, dass die heutige Vielfalt auf drei bis vier verschiedene Kandelaber-Typen festgelegt werden kann. Gleichzeitig soll das zum grossen Teil überalterte Beleuchtungskabelnetz wo nötig erneuert werden. Weiter werden eine Steigerung der Beleuchtungseffizienz und damit eine Reduktion des Energieverbrauchs sowie eine entsprechende Kosteneinsparung angestrebt. Letztlich soll die Qualität der Strassenbeleuchtung der gesamten Bevölkerung dienen und nicht nur aus der Motivation die Strasse nach bestimmten Normen beleuchten zu wollen, betrieben werden.

Sanierungskonzept

Das nun vom Gemeinderat vorgelegte Sanierungskonzept sieht die Auswechslung der Beleuchtungskandelaber und gegebenenfalls des entsprechenden Abschnitts des Beleuchtungskabelnetzes in vier bis fünf Strassenzügen pro Jahr vor. Dies jeweils in Koordination mit anderen Werkleitungen wie z.B. den Wasser-, Abwasser-, Elektro- und Gasleitungen. Somit können Tiefbaukosten gespart und das gesamte Beleuchtungskabelnetz kann sukzessive erneuert werden. Ebenso kann mit der Erneuerung der Beleuchtungskandelaber und Leuchtmittel der Energieverbrauch in den nächsten 10 bis 15 Jahren um etwa 40% reduziert werden, so dass dieser unter dem heute empfohlenen Richtwert von 12.0 kW/m pro Jahr liegen würde.

Kosten

Bis heute wurden im Investitionsbudget jährlich nur CHF 100'000.-- für die Erneuerung der Strassenbeleuchtung eingestellt. Ein Betrag, der bei weitem nicht reicht, um deren Werterhaltung sicher zu stellen. Für die Umsetzung des nun vorliegenden Konzepts werden jährlich durchschnittliche Investitionskosten von rund CHF 500'000.-- erwartet. Über das gesamte

Strassenbeleuchtungsnetz betrachtet bedeutet dies für die nächsten zehn Jahre Investitionen in der Höhe von 5 Mio. Franken.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Sanierungskonzept der Strassenbeleuchtung und den Kredit in der Höhe von 5 Mio. Franken zu bewilligen.

Information der Stimmberechtigten

Das detaillierte Sanierungskonzept der Strassenbeleuchtung vom 13.1.2010, kann ab sofort bis zur Gemeindeversammlung während den Schalterstunden täglich von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch bis 18.30 Uhr in der Bauverwaltung eingesehen werden.

TRAKTANDUM 4

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 12. Oktober 1998 (Nr. 14.200) Änderung des Reglements in § 6 Absatz 2

Ausgangslage

Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZP) vom 12.10.1998 ist bis heute - ohne zwischenzeitliche Revision - in Kraft. Dagegen musste der Anhang mit dem Subventions-schlüssel bereits viermal angepasst werden. Die Entwicklung der Einkommensverhältnisse verlangt nun eine erneute Überarbeitung. Richtlinie dafür ist das kantonale Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz, welches vorschreibt, dass Kanton und Gemeinde zu gleichen Teilen einen Drittel der Zahnarztkosten übernehmen, die Eltern zwei Drittel. Dieses Verhältnis hat sich in letzter Zeit zu Ungunsten der Eltern verschoben und soll darum angepasst werden.

Nun muss zum fünften Mal die Gemeindeversammlung wegen der Änderung des Subventions-schlüssels bemüht werden, wobei es für Aussenstehende nicht überprüfbar ist, ob die neuen Richtlinien das gewünschte Ergebnis bringen werden. Es drängt sich die Frage auf, ob der Gemeinderat, wie in anderen Gemeinden auch, ermächtigt werden soll, die jeweiligen Anpassungen vorzunehmen.

Erörterungen

Das Departement hat in enger Zusammenarbeit mit der Sachbearbeiterin KJZP (Margrit Brogli), der Steuerverwaltung (Werner Omlin) und dem Abteilungsleiter Zentrumsdienste (Christoph Erne) den neuen Sozialschlüssel erarbeitet und ausgetestet.

In einem anspruchsvollen Verfahren wurden fiktive Rechnungsläufe aufgrund aktueller Steuerdaten und auf der Basis der den Eltern belasteten Rechnungen 2008 mit dem neuen Verteilungsschlüssel berechnet. Von daher kann davon ausgegangen werden, dass der neue Modus die Eltern so entlastet, wie es das Gesetz vorschreibt.

Aufgrund der vorerwähnten Häufung von Revisionen des Reglement-Anhangs wird vorgeschlagen, die Kompetenz künftiger Änderungen dem Gemeinderat zu übertragen. Es ist klar, dass

damit auch künftig die Verwaltung die wesentlichen Impulse für die Schlüssel-Gestaltung geben wird.

Dem Departement lagen auch Vorschläge vor, die Subvention nur noch an Eltern auszurichten, die einen entsprechenden Antrag samt jährlicher Selbstdeklaration des Einkommens einreichen (dieses Modell ist in Therwil üblich). Aufgrund von Abklärungen des Departements hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 582 vom 28.10.2009 folgendes stufenweise Vorgehen beschlossen:

1. Das Departement Soziale Dienste / Gesundheit arbeitet zunächst einen neuen Subventionsschlüssel aus und nimmt im Reglement einen Paragraphen auf, der dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, diesen bei Bedarf zu ändern.
2. Danach erstellt das Departement Soziale Dienste / Gesundheit ein neues Reglement und eine Verordnung betreffend der Kinder- und Jugendzahnpflege, die sich an das Therwiler Modell anlehnen, einschliesslich des entsprechenden Sozialschlüssels.
3. In einem dritten Schritt sollen alle übrigen Gemeindebeiträge an Personen mit Kindern (Allgemeine Musikschule, Tagesheime und Tagesfamilien) an den Subventionsschlüssel der KJZP angepasst und ein einheitliches Anmeldeformular einschliesslich einer Selbstdeklaration der Eltern erstellt werden.

Der vorliegende Gemeinderatsbeschluss will die erste Etappe des geplanten Vorgehens realisieren.

Der erste Schritt mit drei wesentlichen Änderungen

- Die Kompetenz zur Änderung des Sozialschlüssels soll dem Gemeinderat übertragen werden. Dies bedingt die Änderung von **§ 6 Absatz 2 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege**. Dieser lautet **neu**: *§ 6 Subventionsregeln, Absatz 2: "Der Gemeinderat legt den Subventionsschlüssel in einer Verordnung fest. Er passt den Subventionsschlüssel an, wenn der Anteil der Kantons- und Gemeindebeiträge gemäss § 15 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes nicht mehr erreicht wird"*. Entsprechend dem Vorschlag der kantonalen Vorprüfung wird der bisherige Anhang aufgehoben und der Subventionsschlüssel aus formaljuristischen Gründen neu in einer Verordnung geregelt.
- Der Sozialschlüssel definiert die Bemessung des maximalen Einkommens neu. In den Genuss der Subvention sollen Familien mit einem steuerbaren Einkommen bis CHF 80'000.-- kommen, die, zumindest bei grösserer Kinderzahl, von einer Unterstützung profitieren sollen (vgl. Sozialschlüssel).
- Der Sozialschlüssel wird so gestaltet, dass die Eltern generell die gesetzlich vorgegebenen Beiträge zu zahlen haben (zwei Drittel über das Ganze gesehen).

Ergebnisse der Vernehmlassung

An der Vernehmlassung beteiligten sich alle in der Gemeindekommission vertretenen Parteien sowie die Sozial- und Gesundheitskommission (SGK).

Kompetenzübertragung an den Gemeinderat

Grüne, um, CVP und SP sagen Ja zur Kompetenzübertragung des Sozialschlüssels an den Gemeinderat. FDP und SVP wollen die Befugnis bei der Gemeindeversammlung belassen. Diese beiden Gruppierungen verlangen zudem eine sofortige Umsetzung des Schlüssels auf alle subventionsberechtigten Leistungen der AMS, Tagesheime und Tagesfamilien.

Vorprüfung

Die Vorprüfung des Kantons hat ergeben, dass der Sozialschlüssel, wenn er vom Gemeinderat - auf Vorschlag der SGK - definiert werden soll, in einer separaten Verordnung aufgeführt werden muss. Dieses Anliegen ist im vorliegenden Geschäft bereits umgesetzt worden.

Schlussfolgerungen des Gemeinderates

In Kenntnis der Vernehmlassungs-Ergebnisse ist der Gemeinderat zu folgenden Schlüssen gekommen:

1. Die sofortige Umsetzung eines allgemeinen Sozialschlüssels ist in der Absichtserklärung des Gemeinderates enthalten. Sie gehört aber nicht zu den der Gemeindeversammlung vorgelegten Anträge. Es kann darum über diesen Punkt nicht abgestimmt werden.
2. Eine Mehrheit der Vernehmlassenden inklusive SGK befürworten den ersten Revisions-schritt (Kompetenzerteilung an den Gemeinderat). Die Leitlinien dafür sind gesetzlich vorgegeben. Darum legt der Gemeinderat das Geschäft unverändert der Gemeindeversammlung vor. Wie in der Vorlage erwähnt, wird jeweils die SGK sich vor dem Entscheid im Gemeinderat zu Änderungen am Schlüssel vernehmen lassen können.

Vernehmlasser/in	Kompetenz an GR	Subventions-schlüssel	Vorgehen
SGK	Ja	Ja, Änderungs-Vor-schlag (übernommen)	Ja, baldige Revision
Grüne	Ja	Ja	Ja
um	Ja	Kritik am Gesetz	Ja, baldige Revision
FDP	Nein	Nein, allg. Schlüssel	sofort
SVP	Nein	Nein, allg. Schlüssel	sofort
CVP	Ja	Ja	Ja
SP	Ja	Ja	Ja

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderung von § 6 Absatz 2 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege zu beschliessen. Sie überträgt damit dem Gemeinderat die Kompetenz, Änderungen des Subventionsschlüssels auf Verordnungsstufe zu regeln.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung ausserdem, den Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege aufzuheben und vom neu berechneten Subventionsschlüssel Kenntnis zu nehmen.

Nr. 14.201

Verordnung zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege § 6, Absatz 2

**Subventionsschlüssel
gültig ab 1. August 2010**

Prozentuale Beitragsanteile der Gemeinde an die Behandlungskosten

Steuerbares Staatssteuereinkommen in Franken	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
0 - 45'000	95%	95%	95%
bis 50'000	90%	90%	95%
bis 55'000	70%	80%	90%
bis 60'000	50%	60%	70%
bis 65'000	30%	40%	50%
bis 70'000	10%	20%	30%
bis 75'000	5%	5%	10%
bis 80'000	0%	0%	5%
ab 80'000	0%	0%	0%

Mindestrechnungsbetrag Fr. 10.--

Kieferorthopädie

Die Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie entsprechen denjenigen für die konservierenden Behandlungen.

Der Text der beantragten Revision des

Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege"

Änderungen vom 16. März 2010

I.

Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 12. Oktober 1998 wird wie folgt geändert:

Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege § 6, Absatz 2

Aufgehoben.

§ 6 Subventionsregeln

- ² Der Gemeinderat legt den Subventionsschlüssel in einer Verordnung fest. Er passt den Subventionsschlüssel an, wenn der Anteil der Kantons- und Gemeindebeiträge gemäss § 15 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes nicht mehr erreicht wird.

II.

Diese Änderungen treten am 1. August 2010 in Kraft und bedürfen der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

TRAKTANDUM 5

**Verwaltungs- und Organisationsreglement (Nr. 10.001), Änderung von § 25 Absatz 1 betreffend Verwaltungsführung; Antrag von B. Schmassmann; K. Iseli, D. Schneider, gemäss § 68 Gemeindegesetz (eingereicht an der Gemeindeversammlung vom 8.12.2009)
*Nichterheblicherklärung***

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2009 reichten Bénédict Schmassmann, Katja Iseli und Daniel Schneider einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz ein, welcher die Änderung von § 25 Absatz 1, Verwaltungsführung, des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) bezweckt. Die Antragstellenden möchten den bisherigen ersten Absatz von § 25 VOR:

"Dem Gemeindeverwalter bzw. der Gemeindeverwalterin und dem Bauverwalter bzw. der Bauverwalterin obliegt die operative Leitung der Gemeinde- bzw. der Bauverwaltung. Er/sie führt die Verwaltung im Rahmen der vom Gemeinderat definierten Kompetenzen" wie folgt ändern:

"Dem Gemeindeverwalter bzw. der Gemeindeverwalterin obliegt die operative Leitung der Verwaltung. Er/sie führt die Verwaltung im Rahmen der vom Gemeinderat definierten Kompetenzen."

Begründung der Antragstellenden

Als Begründung, weshalb die Gemeindeverwaltung unter die Verantwortung einer einzigen Person delegiert werden soll, führen die Antragstellenden an, dass die jetzige Doppelbesetzung allgemeine Verwaltung / Bauverwaltung in keiner Weise mehr den heutigen Betriebs- und Organisationsformen eines mit modernen Methoden geführten Gemeindewesens entspreche. Die Doppelbesetzung führe zu Doppelspurigkeiten und Vorkommnissen, welche den Betrieb am normalen Ablauf hindern oder sogar blockieren können. MuttENZ sollte vorwärts schauen und statt deren zwei nur mit einem Verwalter die Zukunft und deren Anforderungen zeitgemäss und effizient bestreiten können. Unter den übrigen 13 Gemeinden des Bezirks Arlesheim habe nur noch Reinach - die einzige Gemeinde im Kanton mit eigenem Bauinspektorat - zwei Verwalter (allgemeine und technische Verwaltung), in allen anderen Gemeinden führe der Gemeindeverwalter alleine.

Erwägungen des Gemeinderates***Sechs Jahrzehnte, in denen die Entwicklung der Gemeinde massgeblich beeinflusst wurde***

Seit dem Jahre 1953 gibt es in MuttENZ eine Bauverwaltung. In diesen 57 Jahren haben erst drei Bauverwalter die räumliche Entwicklung von MuttENZ geprägt und den Gemeinderat in seiner strategischen und politischen Arbeit unterstützt. Die erste Phase (1953 - 1984) kann als Zeitraum der Expansion und die zweite Phase (1984 - 2003) als Zeitraum der Konsolidierung bezeichnet werden. Heute befindet sich die Gemeinde in der dritten Phase, in jener der Transformation und Entwicklung nach innen.

Schon ein erster flüchtiger Blick auf die vergangenen sechs Jahrzehnte zeigt, dass alle Phasen der räumlichen Entwicklung der Gemeinde sehr anspruchsvoll waren und das heutige Bild der Gemeinde prägten. Dank dem Vorhandensein einer Bauverwaltung war es möglich, die Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität wesentlich zu beeinflussen. Damit einhergehend wurden auch jene Grundlagen für die Sozialstruktur der Bevölkerung und die Leistungsfähigkeit von Gewerbe und Industrie geschaffen, die heute unbestreitbar zu den Standortvorteilen der Gemeinde zählen. Mit einer Verwaltungsstruktur, wie sie die Antragstellenden herbeigeführt sehen möchten, ohne fachlich hoch qualifizierte Bauverwaltung, wäre die Gemeinde in diesem zurückliegenden Zeitraum, in welchem bereits grosse Veränderungen stattgefunden haben, kaum in der Lage gewesen, diese Entwicklung massgeblich zu steuern und positiv zu beeinflussen. An dieser Tatsache hat sich bis heute nichts geändert. Die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen in der Phase der Siedlungstransformation sind derart komplex, dass sich eine Veränderung der Verwaltungsstruktur mit Sicherheit negativ auf die Standortqualität der Gemeinde Muttenz auswirken würde.

Das grösste Siedlungsgebiet des Kantons ist in Muttenz

Muttenz ist mit 1'664 ha die zweitgrösste Gemeinde im Kanton Basellandschaft und verfügt mit 685 ha über das mit Abstand grösste Siedlungsgebiet. Dieses ist damit annähernd doppelt so gross wie dasjenige der bezüglich der Einwohnerzahl vergleichbaren Gemeinden Reinach mit 387 ha und Allschwil mit 384 ha. Allein schon diese Grössenordnungen führen vor Augen, dass nicht "nur" Baugesuche administrativ zu bearbeiten sind, sondern gleichzeitig auch die räumliche Entwicklung der Gemeinde permanent im Vordergrund steht. Mit der Grösse des Siedlungsgebiets verknüpft sind auch die Ausdehnung des Strassennetzes, der gesamte Frei- und Grünraum oder die Kanalisation, die Wasserversorgung und vieles mehr. Der Unterhalt und die Erneuerung dieser kommunalen Infrastrukturen setzen entsprechende fachliche Kompetenzen voraus, die nur dann zum Tragen kommen können, wenn sie ihre Entsprechung in der Verwaltungsstruktur finden. Die Arbeit also professionell wie effizient und nicht entlang eines verlängerten und umständlich konzipierten Hierarchiegebildes ausgeführt werden kann. Es versteht sich von selbst, dass die Verwaltung ausserdem auch den Erwartungen der politischen Entscheidungsebene gerecht werden muss.

Soll die Gemeinde nur noch verwaltet oder weiterhin geplant entwickelt werden?

Bei der von den Antragstellenden lancierten Diskussion dürfen ebenfalls die Ergebnisse der jeweiligen Verwaltungsführung und die daraus resultierende Lebensqualität für die Bevölkerung sowie das Vorhandensein und das Funktionieren der kommunalen Dienstleistungspalette nicht unterschlagen werden. Dass die *"Doppelbesetzung"* der Verwaltungsführung mit einem Bau- und einem Gemeindeverwalter *"in keiner Weise mehr den heutigen Betriebs- und Organisationsformen eines mit modernen Methoden geführten Gemeindegewesens entspreche"* ist eine Behauptung, für deren Richtigkeit noch deren Stichhaltigkeit keine objektiven Kriterien vorliegen. Dies trifft auch auf die Aussage zu, *"die Doppelbesetzung führe zu Doppelspurigkeiten und Vorkommnissen, welche den Betrieb am normalen Ablauf hindern oder sogar blockieren könne"*.

Angesichts der aktuellen Fragen, denen sich Gemeinderat und Verwaltung gegenüber sehen, und die sich bei sachlicher Beurteilung von denjenigen anderer Gemeinden deutlich unterscheiden, sind mit dem Vorstoss der Antragstellenden eigentlich zwei grundsätzliche Fragen verknüpft: Soll Muttenz in Zukunft nur noch verwaltet oder - wie in den vergangenen Jahrzehnten - geplant und entwickelt werden oder nicht? Und: Soll die Gemeinde weiterhin über die fachlich abgestützte Professionalität verfügen, um sich im Krafffeld der aktuellen Herausforderungen aufgrund eigenständiger Kompetenz behaupten zu können?

Bei unterschiedlichen Verantwortungsbereichen ist eine optimale Führung unerlässlich

Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen, ist ebenfalls dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gemeinde mit ihrer jetzigen Struktur nicht nur über eine moderne, sondern vor allen Dingen auch über eine mit den zu bewältigenden Anforderungen übereinstimmende Struktur

verfügt. Dabei kommt der Personalführung besonderes Gewicht zu! Die aktuell rund 145 öffentlich-rechtlich angestellten Personen (Sollstellenplan Januar 2010) sind dem Gemeinde- und dem Bauverwalter etwa je zur Hälfte unterstellt. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in einem eher administrativen (Allgemeine Verwaltung) und einem eher technischen (Bauverwaltung) Bereich. Der Geschäftsleitung sind 8 Mitarbeitende der zentralen Dienste (Stabsfunktionen) direkt unterstellt. Zusätzlich sind dem Bauverwalter rund 50 privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen (Reinigungspersonal) zugeordnet. In Anbetracht der jeweils ausgeprägt andersartigen Verantwortungsbereiche ist es für die führungsverantwortlichen Personen unabdingbar, über das jeweilige fachliche Hintergrundwissen der Bereiche zu verfügen. Nur mit einem Gemeindeverwalter (z.B. Verwaltungsfachperson, Jurist/In) und einem Bauverwalter (z.B. Architekt/In, Bauingenieur/In) kann diesem Umstand gebührend Rechnung getragen werden. Die Alternative, wie sie die Antragstellenden vorschlagen, wäre, wie noch zu zeigen sein wird, umständlich, unangemessen und ausserdem erheblich teurer, als die jetzige Struktur. Von den aktuell zehn Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sind dem Gemeindeverwalter fünf und dem Bauverwalter vier Abteilungsleitende direkt unterstellt. Der Abteilungsleiter Zentrumsdienste ist direkt der Geschäftsleitung (Gemeindepräsident, Gemeindeverwalter und Bauverwalter) zugeordnet. Wie die Erfahrung lehrt, kann die Führungsverantwortung nur bei einer beschränkten Anzahl von direkt unterstellten Kadermitarbeitern (Abteilungsleitenden) optimal wahrgenommen werden. Mit einer Verwaltungsführung nur durch den Gemeindeverwalter würde die Anzahl von zehn zu führenden Abteilungsleitenden keine optimale Führungsarbeit zulassen. Hierbei ist nicht nur die Anzahl der direkt zu Führenden ausschlaggebend, sondern wiederum die Unterschiedlichkeit der Anforderungen und deren Komplexität. Und unter Führungsarbeit darf nicht die "überfliegende" Kontrolle der Untergebenen verstanden werden, sondern im Gegenteil, gefordert ist u.a. auch das aktive Einbringen und Unterstützen der Kader. Aber die bisher dargestellten Konsequenzen wären nicht der einzige Nachteil.

Durchmischung strategischer und operativer Aufgaben absehbar

Der Gemeinde- und der Bauverwalter sind Ansprechpartner für jeweils drei Departementsvorsteher/innen bezogen auf den jeweils zuständigen Verwaltungsbereich und die entsprechenden verfahrenstechnischen Abläufe. Sie nehmen Aufträge entgegen und koordinieren das Auftragsvolumen mit den zur Verfügung stehenden operativen Ressourcen. Ein Verwalter alleine könnte unmöglich zehn Abteilungsleiter/innen führen, gleichzeitig in allen Sach- und Fachbereichen kompetent und Ansprechpartner für sechs Departementsvorsteher/innen und den Gemeindepräsidenten sein. Die Folge wäre, dass die einzelnen Departementsvorsteher/innen den direkten Kontakt zu den Abteilungsleiter/innen suchen und damit eine Vermischung der operativen und strategischen Aufgaben absehbar würde. Der Verwalter könnte die zur Verfügung stehenden Personalressourcen nicht mehr effizient und zielorientiert einsetzen.

Verwaltungsreform hat sich bewährt

Die bisherige Verwaltungsstruktur wurde mit dem Projekt *muttencoptima* vor rund sechs Jahren geschaffen. Als "Verwaltungsspitze" wurde das Gremium der Geschäftsleitung eingeführt und mit einer entsprechenden Verordnung deren Aufgaben und Kompetenzen geregelt. Der Geschäftsleitung gehören der Gemeindepräsident sowie der Gemeinde- und der Bauverwalter an. Mit der Geschäftsleitung ist sowohl eine ganzheitliche Führung der Verwaltung, Kontinuität und die Einbindung des Gemeindepräsidenten als oberster Vorgesetzter der Gemeindeangestellten (Gemeindegesezt § 86 Abs.1 Ziff.4) in die Verwaltungsführung gewährleistet.

Dieses Gremium leistet nicht nur wertvolle Führungsunterstützung, sondern bewirkt gleichzeitig auch eine Entlastung des Gemeinderates in all jenen operativen Bereichen, die nunmehr der Geschäftsleitung obliegen. Bei der jetzigen Struktur handelt es sich keineswegs, wie von den Antragstellenden behauptet, weder um eine "Doppelbesetzung" noch um "Doppelspurigkeiten". Vielmehr entspricht die gegenwärtige Verwaltungsstruktur mit zwei Bereichen und einer Ge-

schäftsleitung derjenigen, wie sie heutzutage auch in zukunftsorientierten privatwirtschaftlichen Unternehmungen (mit Geschäftsbereichen oder Divisionen) üblich ist.

Aufgaben und Wirkungsweise des Bauverwalters

Der Bauverwalter steht, zusätzlich zu den angestammten Zielgruppen (z.B. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Investoren, Bauherrschaft etc.) als zentrale Ansprechperson insbesondere für juristische Personen, Partnerorganisationen und kantonale Amtsstellen in den Verantwortungsbereichen Hochbau/Planung, Tiefbau, Betriebe und Umwelt zur Verfügung. Damit ist einerseits die ganzheitliche Interessenwahrung der Gemeinde Muttenz gegenüber Dritten sicher gestellt und andererseits wird diese zentrale Ansprechstelle von der Wirtschaft und den verschiedenen Partnerorganisationen (Schulen, Wirtschaftsrat, Verbände, kantonale Amtsstellen etc.) sehr geschätzt. Mit nur einem Verwalter wäre die fachliche Gesamtbetrachtung der verschiedenen Aspekte nicht mehr möglich. Die Folge wäre, dass ein koordiniertes Arbeiten unmöglich würde oder ein derart grosser Koordinationsaufwand betrieben werden müsste, der die Absicht der Antragstellenden deutlich und sehr rasch in ihr Gegenteil verkehren würde. Unweigerlich hätte dies nachteilige Auswirkungen auf Quantität und Qualität der Arbeitsergebnisse der Verwaltung. Die Wirtschaft und verschiedene Partnerorganisationen würden dies - wie bereits in anderen Bereichen geschehen - sehr bald bemängeln oder zum Nachteil der Gemeinde Muttenz ausnutzen.

Die Verwaltungsstruktur muss den aktuellen Herausforderungen entsprechen

Es wurde einleitend bereits darauf hingewiesen, wie anspruchsvoll sich die räumliche Entwicklung in den vergangenen sechs Jahrzehnten gestaltete und diese das "Gesicht" der Gemeinde prägte. Ebenfalls wurden die anstehenden Herausforderungen erwähnt, die sich von denjenigen anderer Gemeinden markant unterscheiden. Konkret: In den kommenden Jahren stehen bauliche Investitionen in der Grössenordnung zwischen 50 und 70 Mio. Franken an. Dabei handelt es sich, nebst grossen Bauvorhaben, um vielseitige Verknüpfungen diverser technischer Fachbereiche und departementaler Zuständigkeiten wie z.B. Deponieüberwachungen/-sanierung, Trinkwasseraufbereitung, Arealentwicklung Polyfeld Muttenz, Grünzone Schänzli, Kiesabbau und Amphibienschutz Klingental etc. Die Realisierung dieser und weiterer anstehender komplexer Projekte ist ohne Koordination der technischen Fachbereiche und der operativen und strategischen Zuständigkeiten eines Bauverwalters nicht möglich. Weder der Gemeindepräsident, noch der Gemeindeverwalter können diese Aufgabe übernehmen. Dazu kommt, dass die Gemeinde Muttenz nicht nur bezüglich der erwähnten Projekte unter den Gemeinden eine "Sonderrolle" einnimmt - die Gemeinde ist bei nicht wenigen Vorhaben, beispielsweise gegenüber dem Kanton, auf sich allein gestellt. Ohne fachliche Kompetenz und Professionalität, die untrennbar mit dem Aufgabenportfolio des Bauverwalters verknüpft sind, könnte das politische Milizsystem kaum derart wirkungsvoll, wie dies in der jüngsten Vergangenheit geschehen ist, unterstützt werden.

Führungstaugliche Verwaltungsstruktur mit gutem Kosten/Nutzenverhältnis

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass mit der Umsetzung des von den Antragstellenden eingebrachten Vorstosses eine optimale Führungsarbeit illusorisch würde. Insbesondere in dieser Hinsicht wurde mit dem Verwaltungsprojekt muttenz*optima* (2004) die bestehende Verwaltungsstruktur überprüft und auf die Zukunft hin ausgerichtet. Die neue Struktur weist übrigens auch ein gutes Kosten/Nutzenverhältnis aus. Angesichts des bisher Gesagten stellt sich abschliessend die Frage, welche zusätzlichen Auswirkungen die Erheblicherklärung des Vorstosses hätte?

- Die ausgeprägte Unterschiedlichkeit der beiden Verwaltungsbereiche und die Komplexität sowie Verschiedenartigkeit der Aufgaben führte dazu, dass die Funktion des Bauverwalters zwar aus dem VOR gestrichen würde, jedoch gleichwohl unter einem anderen Titel die Koordinations- und Führungsfunktion wahrgenommen werden müsste.
- Würde nur ein Verwalter mit der Verwaltungsführung betraut, käme dies der Schaffung der Funktion eines/einer "City-Managers" resp. "City-Managerin" gleich. Aufgrund der bestehenden Lohnstruktur stünde zweifelsfrei fest, dass diese Managementfunktion in einer höheren Lohnklasse als die bisherige der beiden Verwalter eingestuft werden müsste.
- Ebenfalls wären Änderungen in der Verwaltungsstruktur unausweichlich. Insgesamt zehn Abteilungsleiter/innen müssten neu zu Hauptabteilungsleiter/innen befördert und lohnmassig entsprechend höher eingestuft werden.
- Gegebenenfalls müssten die Verwaltungsstrukturen auch auf der Ebene der Ressortleiter/innen angepasst werden. Die entsprechenden höheren Lohnkosten würden den Lohn eines Bauverwalters bei weitem übersteigen.
- Ausserdem würde die notwendig gewordene Umstrukturierung der Verwaltung unnötig hohe Kosten ohne entsprechenden Gegenwert verursachen.

Somit wird die Frage unausweichlich, weshalb eine Verwaltungsstruktur geändert werden soll, die sich bisher bewährte und auf die Zukunft ausgerichtet ist? Die vorgeschlagene Abkehr von der bisherigen Struktur wäre schlechter, träger und teurer - zum Nachteil der Gemeinde.

Antrag

Aufgrund der dargelegten Erwägungen empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, den Antrag von Bénédict Schmassmann, Katja Iseli und Daniel Schneider für nicht erheblich zu erklären.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod